

ben werde. Er lasse nicht früher arbeiten, als bis die Wasserreihen geordnet und er möglichst sicher sein kann, dass die Spritze mit Wasser beständig versehen sei.

§ 18. Der Brunnenmeister, nachdem er die laufenden Wasser geschwellt und für die möglichste Menge desselben gesorgt hat, bleibt so viel möglich nebst seinen Gehilfen bei dem Wassers schöpfen gegenwärtig, sorgt für die dabei nöthige Ordnung und vorzüglich, dass nicht mit dem Wasser zugleich Schlamm, Lett oder Sand geschöpft werde. Ist eine Stelle geleert, so macht er sogleich dem Commandantenstellvertreter die Anzeige, wo am nächsten wieder geschöpft werden könne.

§ 19. Wenn das brennende Gebäude ein Wohnhaus ist, so eilen die Fluchtaufseher nebst ihren Gehilfen, wenn es das Feuer noch möglich macht, in dasselbe, und packen mit oder ohne Beisein der Bewohner in den Zimmern die vorhandenen Fahrschaften von Werth zusammen und tragen sie auf den angewiesenen Flüchtplatz, wo die Gegenstände unter Aufsicht einer Wache gestellt werden.

Wäre aber das brennende oder der Gefahr am meisten ausgesetzte Gebäude eine Scheune, so wird mit vorzüglicher Eile die Ausräumung und Fortschaffung des Heues, Strohes etc. betrieben.

§ 20. Sollte während der Brunst durch Flugfeuer, oder aus anderer Veranlassung noch ein zweiter Brand im Orte entstehen, so darf Niemand ohne Befehl vom ersten weglaufen, sondern der Commandant trifft schleunige Anstalten nach Massgabe der Umstände Mannschaft und Geräthe auf beide Stellen zu vertheilen, bei deren einer er das Commando seinem Stellvertreter überträgt. Wäre aber das Löschpersonale hiezu nicht hinreichend, so sind eiligst wieder Feuerläufer in die benachbarten Gemeinden abzuordnen, um bei denselben mehrere Hilfe zu erbitten.

§ 21. Da nicht die Menge der zum Löschen Herbeieilenden, sondern nur zweckmässig geleitete Verwendung ihrer Kräfte zu günstigem Erfolge berechtigt, so soll, im Falle wegen Mangel an Raum nicht sämtliche Mannschaft oder Geräthe mit Vortheil benützt werden könnten, was von beiden entbehrlich wird, in einiger Entfernung theils zur Vorsicht wegen den Folgen des Flugfeuers, theils zum Abwechseln der Arbeitenden, als Reserve aufgestellt werden.

§ 22. Hingegen darf Niemand müssig Stehender oder zum Arbeiten Untauglicher auf dem Brandplatze geduldet werden, ebenso wenig fremde unbekannte Leute; Weiber und Kinder sind nach Hause zu weisen.